

Eva-Maria Holzleitner, BSc
Bundesministerin

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.021.907

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4164/J-NR/2025 betreffend Kosten für den Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Tina Angela Berger, Kolleginnen und Kollegen am 10. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

- 1. Mit welchem Gesamtbudget rechnet die Bundesregierung im Zeitraum 2025-2029 für die Umsetzung des NAP? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Ressort)*
- a. Falls eine Gesamtsumme derzeit noch nicht festgelegt ist, was sind die Gründe dafür?*
- b. Falls eine Gesamtsumme derzeit noch nicht festgelegt ist, bis wann wird eine Kostenabschätzung erfolgen?*

Eingangs ist festzuhalten, dass die Themen Schutz von Frauen vor Gewalt und Gewaltprävention Querschnittsmaterien darstellen, die Anstrengungen und Vorhaben in unterschiedlichen Ressorts und auf allen Ebenen der Gesellschaft verlangen, um ihre Wirksamkeit entfalten zu können. Dementsprechend wurde auch der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen 2025-2029¹ (Kurzform: Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen) in enger Zusammenarbeit mit den Ressorts und unter breiter Einbindung von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft entwickelt und wird in diesem Sinne auch von der österreichischen Bundesregierung konsequent umgesetzt.

¹ Dokument abzurufen auf: <https://www.coordination-vaw.gv.at/>.

Die budgetäre Bedeckung der im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen festgelegten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Bundesvoranschläge der jeweils zuständigen Ressorts.

Im Frauenressort werden zusätzlich die jeweiligen Budgetausgaben des Bundes zum Abbau von geschlechtsspezifischer Gewalt und dem Ausbau gewaltpräventiver sowie frauen- und gleichstellungsfördernder Maßnahmen regelmäßig erhoben und veröffentlicht. Die jüngsten Ergebnisse sind unter <https://www.imag-gmb.at/gender-budgeting/erhebung.html> abrufbar.

Zu den Fragen 2 und 3:

- 2. Welche konkreten, quantifizierbaren Indikatoren werden im NAP definiert, um den Erfolg der Maßnahmen zu messen?*
- 3. Welche Kontrollmechanismen sind von der Bundesregierung vorgesehen, um die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu überprüfen?*

Der nunmehr vorgelegte Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen basiert auf einem breiten Schulterschluss der gesamten Regierung, Gewalt gegen Frauen und Mädchen als strukturelles Problem umfassend zu bekämpfen. Darin sind konkrete Vorhaben, die jeweils zuständigen Ressorts, sowie der diesbezügliche Zeitplan dezidiert festgehalten. Die inhaltliche Planung und Umsetzung der Maßnahme sowie ihre budgetäre Bedeckung fällt in die Zuständigkeit des jeweils federführenden Ressorts. Konkrete, quantifizierbare Indikatoren zur Umsetzung einzelner Maßnahmen werden von den jeweils zuständigen Ressorts festgelegt und in deren Verantwortungsbereich laufend umgesetzt. Je nach Maßnahmenart und finanzieller Größenordnung sind zudem wirkungsorientierte Folgenabschätzungen durchzuführen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Bis wann plant die Bundesregierung die erste Evaluierung des NAP?*
 - a. In welchen Intervallen sollen Folgeevaluierungen stattfinden?*
 - b. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, falls Evaluierungen zeigen, dass gesetzte Ziele nicht erreicht werden?*
- 5. Wie soll über die Fortschritte und Wirkung des NAP öffentlich berichtet werden?*

Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen stellt einen Maßnahmenkatalog dar, den die Bundesregierung bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode konsequent umsetzen wird. Werden festgelegte Ziele nicht erreicht, liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Ressorts, bei ihren Maßnahmen geeignete Anpassungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen basiert neben anderen Grundlegendokumenten auch auf der Istanbul-Konvention, die eine regelmäßige Evaluierung und Prüfung der gesetzten nationalen Schritte zur Bekämpfung und

Verhinderung von Gewalt gegen Frauen vorsieht. Die in der Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung ansässige „Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen““ ist dementsprechend nicht nur zur Umsetzung, sondern auch um Monitoring bereits gesetzter Maßnahmen verpflichtet.

Zu Frage 6:

6. Welche der im neuesten GREVIO-Bericht formulierten Kritikpunkte wurden im NAP berücksichtigt?

a. Welche Empfehlungen von GREVIO wurden nicht aufgenommen und aus welchen Gründen?

Die Istanbul-Konvention und die Empfehlungen von GREVIO bildeten zentrale Handlungsgrundlagen bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen. Grundsätzlich zielen alle im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen genannten Vorhaben auf eine Stärkung des Gewalt- und Opferschutzes in Österreich und damit auch auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention ab. Dennoch wurde ein besonderes Augenmerk daraufgelegt, die zentralen Empfehlungen konkret aufzugreifen und in zielgerichtete Maßnahmen überzuführen. Der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen adressiert die wesentlichen Kritikpunkte des GREVIO-Berichts in allen Hauptbereichen, insbesondere jedoch in den Feldern Prävention (z.B. Vorhaben „*Prüfung einer allfälligen Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes hinsichtlich einer verpflichtenden Verständigung der mit der Obhut betrauten Personen oder Betreuungseinrichtungen durch die Sicherheitsexekutive bei unmündigen im Haushalt lebenden Personen bei Ausspruch eines Betretungs- und Annäherungsverbotes*“), Opferschutz (z.B. Vorhaben „*Forcierung bundesweit einheitlicher Standards zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt für die systematische und vergleichbare Datenerfassung im Gesundheitsbereich unter Einbeziehung der relevanten Stakeholderinnen und Stakeholder, wie den Gesundheitsberufen sowie Ärztinnen und Ärzten, sowie Verschränkung mit Arbeitsgruppe zur Gerichtsmedizin: Erstellung einer Strategie für den Aufbau eines Registers zur einheitlichen Datenerfassung bei der Versorgung von gewaltbetroffenen Personen im Gesundheitswesen (inkl. Auswertung der Daten und Berichtslegung) und gesetzliche Verankerung des Registers; Verankerung einer Arbeitsgruppe zur Prüfung und gegebenenfalls Anpassung der Prozesse bei der Abwicklung von Gewaltfällen mit Sozialversicherungsträgern im Projekt „Gewaltschutz und Gewaltprävention im Gesundheitswesen*“; *Systematische Information und Sensibilisierung der KA-Träger zur Dokumentation der medizinischen Einzelleistungen im Bereich Opferschutz und der Codierung der gewaltspezifischen ICD-10 Diagnosen (inkl. Nebendiagnosen)*“), Strafverfolgung (z.B. „*Prüfung der österreichischen Rechtslage (Straftatbestände) im Bereich Computerkriminalität, insbesondere iSd Art. 5, 6, 7, 8 EU-RL zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen durch Evaluierung der bestehenden Rechtslage und eines allfälligen Änderungsbedarfs sowohl bei Identitätsdiebstahl als auch bei sogenannten „Hass-im-*

Netz“-Delikten, insbesondere unter folgenden Aspekten: Vollständige Umsetzung der Art. 5 bis 8 der RL zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: Erhebung des Umsetzungsbedarfs und danach gegebenenfalls Entwicklung von (legistischen) Umsetzungsmaßnahmen; Prüfung des Tatbestandselements „für eine längere Zeit wahrnehmbar“ in § 107c StGB; Prüfung der Notwendigkeit der Erweiterung der Strafbarkeit von (Cyber-)Stalking durch ungewollte Kontrolle durch Tracking, Software etc.; Machbarkeitsprüfung einer Erweiterung der inländischen Gerichtsbarkeit für Hass-im Netz-Delikte“) sowie Berücksichtigung vulnerabler Gruppen (z.B. Vorhaben „Verstärkung der Präventionsarbeit im Fach Digitale Grundbildung bzw. im weiteren Fächerkanon Digitale Bildung und Medienkompetenz, einschließlich der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der hierfür erforderlichen Materialien zu den Phänomenen Cybergewalt, Sexting und Grooming, zur Stärkung des Bewusstseins für schädliche Auswirkungen von gewaltvoller Pornografie, zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche sowie einem Schwerpunkt auf sich für junge Frauen und Mädchen ergebende Probleme zur Vermittlung der freien Zustimmung in sexuellen Beziehungen.“).

Zu Frage 7:

7. Welche Institutionen sind mit der Datenerhebung und Wirkungsanalyse beauftragt?

Die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ erhebt jährlich einschlägige Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt und veröffentlicht diese online auf:

<https://www.coordination-vaw.gv.at/daten.html>.

Hinsichtlich der Wirkungsanalyse von konkreten Maßnahmen wird auf die Vorgaben im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß Bundeshaushaltsgesetz sowie der entsprechenden Verordnungen, durch die jeweils im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen genannten zuständigen Ressorts, verwiesen.

Zu den Fragen 8 und 9:

8. Welche Rolle spielt die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ bei der Umsetzung und Überwachung des NAP?

9. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die im NAP vorgesehenen Maßnahmen ressortübergreifend koordiniert und ohne Doppelgleisigkeiten umgesetzt werden?

a. Welche Ressorts sind neben dem Frauenministerium maßgeblich an der Umsetzung des NAP beteiligt und welche konkreten Aufgaben übernehmen sie?

Die Nationale Koordinierungsstelle „Gewalt gegen Frauen“ war für die übergreifende Koordinierung des Erstellungsprozesses verantwortlich. Um Doppelgleisigkeiten in der Konzeption zu vermeiden, nahm an den Sitzungen der acht thematischen Arbeitsgruppen jeweils eine Vertreterin der Nationalen Koordinierungsstelle teil. Auf diese Weise konnte sichergestellt werden, dass Maßnahmenvorschläge, die inhaltlich anderen Themenbereichen zuzuordnen waren, zeitnah weitergeleitet und bearbeitet wurden.

In der Umsetzungsphase übernimmt die Nationale Koordinierungsstelle weiterhin eine übergreifende koordinierende Rolle.

Die inhaltliche Umsetzung der Maßnahmen und fachlich notwendige Koordinierung obliegt den jeweiligen Ressorts, wobei die maßgeblichen Zuständigkeiten dem Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen zu entnehmen sind. Das Frauenressort ist folglich in der Umsetzung für jene Maßnahmen inhaltlich verantwortlich, für die es im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen als zuständiges Ressort ausgewiesen ist bzw. verfassungsrechtliche Zuständigkeit besteht.

Die im Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen auch auf politischer Ebene abgestimmte Zuweisung konkreter Zuständigkeiten trägt wesentlich dazu bei, Doppelgleisigkeiten bei der Umsetzung zu vermeiden und klare Verantwortlichkeiten für die Querschnittsmaterie Gewaltschutz und Gewaltprävention zu schaffen.

Zu Frage 10:

10. Welche externen Experten, NGOs oder Fachorganisationen wurden in die Erarbeitung des NAP einbezogen?

Der Nationale Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen wurde in einem partizipativen Erarbeitungsprozess, unter breiter Einbindung der Zivilgesellschaft, erstellt. In insgesamt acht thematischen Arbeitsgruppen und mehreren Unterarbeitsgruppen wurden die Maßnahmenvorschläge von mehr als 250 Fachexpertinnen und Fachexperten erarbeitet.

Die Einladungen zu den thematischen Arbeitsgruppen wurden von den für das jeweilige Thema inhaltlich zuständigen Arbeitsgruppenleitungen versendet. Dadurch wurde sichergestellt, dass relevante Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft – einschließlich Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen, der Wissenschaft sowie der Bundesländer – eingebunden waren.

Die thematischen Arbeitsgruppen wurden von folgenden Ressorts geleitet:

- AG Gewaltfrei vom Kindesalter bis zur Hochschule (Leitung: Bildungsressort, Wissenschaftsressort)
- AG Gewaltfreies Arbeiten und wirtschaftliche Unabhängigkeit (Leitung: Arbeitsressort, Wirtschaftsressort)
- AG Gewaltfreie Welt – im privaten und im öffentlichen Raum (Leitung: Justizressort, Familienressort)
- AG Gewaltfreie Teilhabe – digital und medial (Leitung: Justizressort,) mit einer Unterarbeitsgruppe zum Thema mediale Berichterstattung (unter Leitung des Medienressorts)
- AG Gewaltfrei in Kunst, Kultur und Sport (Leitung: Sportressort, Kunst und Kultur)
- AG Gewaltfrei durch Prävention (Leitung: Innenressort)

- AG Gewaltfrei durch Früherkennung im Gesundheitswesen und körperliche Selbstbestimmung (Leitung: Gesundheitsressort)
- AG Gewaltfrei durch Berücksichtigung besonderer Vulnerabilität (Leitung: Frauenressort) mit den Subthemen ältere Frauen, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Behinderungen

Zu den Fragen 11 bis 14:

11. Welche Maßnahmen des NAP betreffen primär die Prävention von Gewalt und wie hoch ist der dafür vorgesehene Budgetanteil?

12. Welche Maßnahmen betreffen den Ausbau von Unterstützungs- und Schutzstrukturen (z. B. Frauenhäuser, Beratungsstellen), und welche Budgets sind dafür vorgesehen?

13. Welche Maßnahmen im NAP richten sich speziell an Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene häuslicher Gewalt?

14. Wie wird sichergestellt, dass die Maßnahmen des NAP auch vulnerable Gruppen (z. B. Frauen mit Behinderung, ältere Frauen) ausreichend berücksichtigen?

Ein besonderer Schwerpunkt des Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen liegt auf der Prävention. Zahlreiche Maßnahmen zielen darauf ab, bestehende ungleiche Machtstrukturen aktiv zu bekämpfen und Gleichstellung frühzeitig – insbesondere ab dem Kindes- und Jugendalter – zu fördern. In diesem Zusammenhang enthält der Nationale Aktionsplan umfassende Maßnahmen zur Unterstützung und Bewusstseinsbildung von Kindern und Jugendlichen.

Zahlreiche Maßnahmen dienen darüber hinaus dem Ausbau bzw. der Stärkung von Schutz- und Unterstützungsangeboten oder der Verbesserung ihrer Qualität, Zugänglichkeit und Vernetzung.

Zur besonderen Berücksichtigung vulnerabler Gruppen wurde eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Unterarbeitsgruppen befassten sich speziell mit den Bedürfnissen älterer Frauen, von Frauen mit Migrationshintergrund sowie von Frauen mit Behinderungen. Die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zieht sich zudem als Querschnittsthema durch sämtliche Handlungsfelder des Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen.

Hinsichtlich einzelner Maßnahmen wird auf den online verfügbaren Nationalen Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen verwiesen. Zudem wird auf die Ausführungen bei Frage 1 verwiesen.

Wien, 10. Februar 2026

Eva-Maria Holzleitner, BSc

Elektronisch gefertigt

